

Satzung

des

Fördervereins der Technischen Beruflichen Schule 1 Bochum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Förderverein der Technischen Beruflichen Schule 1 Bochum e. V."

Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Erziehungsarbeit der Technischen Beruflichen Schule 1 Bochum. Der Satzungszweck wird – im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des Fördervereins – verwirklicht insbesondere durch

1. finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von Schulprojekten,
2. Beihilfe zur Anschaffung von naturwissenschaftlichen und technischen Geräten für die Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages der Technischen Beruflichen Schule 1 Bochum,
3. Beihilfe zur Anschaffung von Verbrauchsmaterial und Ersatzteilen zum Betrieb von naturwissenschaftlichen und technischen Geräten,
4. Beihilfe zur Ausstattung von Räumen zur Verbesserung der Lern- und Lehrorte,
5. Beihilfe zur Installation, Wartung und Reparatur von Computernetzwerken,
6. Unterstützung bedürftiger Schüler bei der Wahrnehmung schulischer Aufgaben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt,
- b) bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Zweck des Vereins durch Ausschluss, dieser wird vom Vorstand beschlossen. Dem Betroffenen steht eine Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- c) durch Ausschluss infolge eines Zahlungsrückstandes von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen. (2) Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle über den festgesetzten Jahresmindestbeitrag hinausgehende freiwillige Zahlungen sowie besondere einmalige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind im Sinne des § 2 der Satzung bestimmten Zwecken zu verwenden.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand.

(2) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Geschäfts- und Kassenführer/in ,
4. Schriftführer/in

(3) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand. Weiterhin gehören ihm an:

- a) der/die jeweilige Schulleiter/in der Technischen Beruflichen Schule 1 Bochum oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung bzw. Wahrnehmung eines Amtes im Erweiterten Vorstand sein/ihr Stellvertreter/in im Amt
- b) der/die jeweilige Vorsitzende des Schülerrats oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung bzw. Wahrnehmung eines Amtes im Erweiterten Vorstand sein/ihr Stellvertreter im Amt.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Mehrere Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

(5) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB wird der Verein vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, von denen eines der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 7 Befugnisse des Vorstandes

(1) Über Ausgaben bis zu 2000 € entscheidet der Vorstand mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern

(3) Über Ausgaben von mehr als 2000 € entscheidet der Erweiterte Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate ein. Dies geschieht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung des Erweiterten Vorstandes muss vom/von der Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes diese fordert.

(2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand, bzw. Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten Jahreshälfte, vom/von der Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Schulwochen erfolgen.

(2) Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine

Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihren Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin geleitet. Über die Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer(in) eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

(1) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre bzw. für einen der bei Gründung des Vereins gewählten Kassenprüfer ein Jahr dauert. Für den ausscheidenden Kassenprüfer wird bei seinem Ausscheiden ein zweiter hinzu gewählt. Der nach einem Jahr ausscheidende Kassenprüfer wird durch Losentscheid ermittelt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 (4). Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entsprechend § 4 (1) sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gemäß § 9 (3).

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden hat.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.